

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 203

ausgegeben am 14. November 1995

Gesetz

vom 13. September 1995

über die Abänderung des Feuerwehrgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990, LGBl. 1990 Nr. 43, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 1

1) Die Regierung gewährt Beiträge von 30 % an die Kosten von ortsfesten Einrichtungen für die Löschwasserversorgung und von Fahrzeugen für die Ortsfeuerwehren (inkl. Grundausstattung).

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und findet erstmals für das Voranschlagsjahr 1996 Anwendung.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef